Nr. 172 12. Oktober 1917

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Uebersicht: Preise für Schlachtschafe. — Ermittelung der Herbstkartoffelernte. — Kohlenversorgung. — Vornahme einer Schweinezwischenzählung — Verwertung der Walnußernte — Kleinhandels-Höchstpreise für Kartoffeln.

Bekanntmachung.

Betr.: Preise für Schlachtschafe.

Gemäß § 2 Absatz 4 der Satzung für die Regelung des Viehverkaufs in der Provinz Oberhessen vom 11. Januar l. J. (Kreisblatt Nr. 7) wird mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern vom 20. September l. J. zu Nr. M. d. J. III. 23 895 bestimmt:

Die Preise für Schlachtschafe werden mit Wirkung vom 15. Oktober 1917 in folgender Weise festgesetzt:

Höchstpreis für den Zentner Lebendgewicht ab Stall:

1. Vollfleischige Lämmer und Lammböcke ohne breite Zähne . . . . . 100 Mk.
2. Vollfleischige Hammel mit nicht mehr als 4 breiten Zähnen und Schafe mit nicht mehr als 2 breiten Zähnen sowie nichtträchtige Schafe mit nicht mehr 4 breiten Zähnen, die noch nicht gelammt haben . 90 Mk.
3. Gutgenährtes älteres Schafvieh . . . . . 80 Mk.
4. Gering genährtes Schlachtvieh jeden Alters auch Zuchtböcke . . . . . 70 Mk.
5. Minderwertiges, abgemagertes Schafvieh jeden Alters höchstens . . . . . 50 Mk.

Gießen, den 10. Oktober 1917.

Großherzogliche Provinzialdirektion Oberhessen.
Dr. Usinger.

Betr.: Ermittelung der Herbstkartoffelernte.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, welche mit Einsendung der Aufzeichnungen im Rückstand sind (siehe Kreisblatt Nr. 158), werden mit Frist von 24 Stunden bei Meidung der Abholung durch Wartboten daran erinnert.

Gießen, den 11. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Kohlenversorgung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes vom 17. September 1917 (im amtlichen Teil des Gießener Anzeigers Nr. 218) sowie auf die Bekanntmachung unter demselben Betreff vom 28. September 1917 (Kreisblatt Nr. 167) machen wir auf nachstehendes nochmals ganz besonders aufmerksam.

Es ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Zubilligung von Kohlen für Hausbrandzwecke einerseits und für gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke andererseits. Die Zuteilung der ersteren erfolgt durch Sie.

Kohlen für Landwirtschaft und gewerbliche Zwecke müssen gemäß obenerwähnter Bekanntmachung vom 28. Sept. auf vorgeschriebenem Formular bei Ihnen beantragt werden; dieser Antrag ist durch Sie zu beglaubigen und uns einzusenden. Die Zuteilung für diese Zwecke erfolgt auf besonderem Bezugsschein durch uns.

Es ist unbedingt notwendig, daß die Zuteilung von Kohlenmengen mit äußerster Vorsicht vorgenommen wird, wenn auch dafür Sorge getragen werden muß, daß für jede einzelne Familie die Beheizung eines Zimmers, sowie der Bedarf für Koch- und Waschküche sicher gestellt wird. Einzelpersonen, die möblierte Zimmer mieten, sind nicht als Haushaltung anzusehen, jedoch können den Einzelmietern entsprechende Zusatzmengen zugeteilt werden. Für solche nicht regelmäßig benutzte Wohnräume können, sofern das Verlangen nach Beheizung als begründet erachtet werden kann, 2 Zentner im Monat als hinreichend angesehen werden.

Es versteht sich von selbst, daß der Besitz von anderweitigem Heizmaterial, wie Holz, Torf und dergleichen stets entsprechend zu berücksichtigen ist.

Wir haben als vorläufige Höchstmenge für Haushaltungen 20 Zentner festgesetzt. Eine Ueberschreitung dieser Höchstmenge ist nicht zulässig.

Anträge auf Zusatzmengen von seiten der Aerzte, Zahnärzte und besonders großer Familien sind auf dem gleichen Formular wie Anträge von Gewerbetreibenden und unter den gleichen Bedingungen durch die Bürgermeisterei uns einzureichen, ebenso Anträge auf Belieferung von Kohlen für Zentralheizungen. Bei diesen Anträgen ist die Kesselheizfläche anzugeben.

Es ist allgemein darauf hinzuweisen, daß Anthrazit- und Nußkohlen, wenn überhaupt, nur in ganz geringer Menge der Bevölkerung geliefert werden können.

Gießen, den 10. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Die Verwertung der Walnußernte.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an die rechtzeitige Vorlage der Anmeldeliste über Walnüsse. (Verfügung vom 14. 9. 1917 Absatz 2 Kreisblatt Nr. 161.)

Gießen, den 10. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: v. Grolman.

Bekanntmachung

betreffend Kleinhandels-Höchstpreise für Kartoffeln.
Vom 5. Oktober 1917.

Der § 7 unserer Ausführungsanweisung vom 3. September 1917 zur Bundesratsverordnung über Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 wird hiermit aufgehoben.

Darmstadt, den 5. Oktober 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

Verordnung

über die Vornahme einer Schweinezwischenzählung.
Vom 27. September 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Am 15. Oktober 1917 ist im Deutschen Reiche eine Zählung der Schweine vorzunehmen.

Sie erfolgt nach Maßgabe des beiliegenden Erhebungsmusters.*)

§ 2. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 3. Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist nach beiliegendem Zusammenstellungsmuster*) bis zum 1. November 1917 eine nach größeren Verwaltungsbezirken geordnete Uebersicht der Zählungsergebnisse einzusenden. Die nach § 2 erlassenen Ausführungsvorschriften sind beizufügen.

§ 4. Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Schweine erkannt werden, deren Vorhandensein verschwiegen worden ist, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

*) Anmerkung: Vom Abdruck des Erhebungs- und des Zusammenstellungsmusters wird hier abgesehen.

Bekanntmachung

über die Vornahme einer Viehzwischenzählung. Vom 3. Oktober 1917.

Mit der Durchführung der durch die Bundesratsverordnung über die Vornahme einer Schweinezwischenzählung vom 27. September 1917 angeordneten Zählung der Schweine wird die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik beauftragt.

Darmstadt, den 3. Oktober 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. V.: Schliephake.

---

* Münster, 11. Okt. In den beiden Gemeinden Münster und Oberbessingen konnten 20 Zentner Obst, Aepfel und Birnen, als Liebesgaben für Zigarette in Gießen gesammelt, Sicherlich haben die freundlichen Geber so recht im Sinne unseres Hindenburg gehandelt, der für sich selbst Geburtstagsgaben verbat, mit dem Wunsche: „Wer mir eine Freude machen will, der sorge für unsere verwundeten und kranken Krieger.“

* Aus dem oberen Bogelsberg, 11. Okt. Die Vorboten des Winters machen sich bei uns schon deutlich fühlbar; auf die schönen Tage der letzten Wochen ist Regen und Schnee gefolgt. Am Sonntag morgen waren unsere Bergkuppen mit Schnee bedeckt, welcher erst gegen Mittag der Sonne weichen mußte. — In fast allen Orten der hiesigen Gegend sind Hunderte bis tausende Zentner Kartoffeln bereits eingemietet und harren der Abnahme und Abfuhr.

* Aus Hessen, 11. Okt. Die Vereinsleitung des Frankfurter Rudervereins „Amicitia“, übermacht einen vollen Sieg errungen. Sie gewann den Gaubecher über 1500 Meter in 5:18½, gegen die sich tapfer mit 3 Längen. — Sonntagen Sonntag, 14. Okt., hält „Amicitia“ eine Vereinsregatta ab und beabsichtigt hiermit ihre diesjährige, wie bereits so erfolgreich gewesene Ruderthätigkeit.

Zwillingsrunddruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.